



Inhaberin: Stephanie Mette-Ernst
Schätzerin von Kunst und Antiquitäten, Edelstein –und Diamantgutachterin, Sachverständige, Versteigerin
Lehmweg 55, 20251 Hamburg – Eppendorf
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auftragsbedingungen:

Die Versteigerung (Freiverkauf) erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung. Name und Anschrift des Käufers kann, wenn es angeht, unter Angabe der Cavellingsnummer erfragt werden.

Für die Ausführung der Versteigerung zahl(t)en der/die Auftraggeber dem Versteigerer vom Verkaufserlös 17 % Provision plus Mehrwertsteuer bei freier Anlieferung. Behördliche, gesetzliche und Folgeabgaben an Künstler oder deren Erben oder Bevollmächtigte gehen zu Lasten des/der Auftraggeber(s). Lagerkosten werden ab 14 Werktagen mit einer Pauschale von 10,- Euro pro Kalenderwoche berechnet. Nach Ablauf einer 8-wöchigen Frist incl. 2 Benachrichtigungen wird der Gegenstand zum halben Aufrufpreis angeboten.

Bei gänzlicher oder teilweiser Zurücknahme dieses Auftrages zahlt der Auftraggeber dem Versteigerer zur Abgeltung seiner daraus entstehenden Ansprüche eine Entschädigung von 30 %, berechnet nach dem Schätzwert der zurückgezogenen Sachen. Gänzlich ausgeschlossen ist die Rücknahme, wenn bis zu der Auktion, in deren Verlauf die Ware (wie vertraglich vereinbart) versteigert werden sollte, 21 Tage oder weniger verbleiben. Die Versteigerung bzw. der 2 –wöchige Freiverkauf findet statt auf der Grundlage der unten abgedruckten ortsüblichen Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen.

Dieser Auftrag erlischt nach 2 Monaten, falls er nicht durch ein neues schriftliches Übereinkommen verlängert oder ersetzt wird.

Der Versteigerer ist ermächtigt, gemäß § 20 der gesetzlichen Versteigerer – Vorschriften in der Versteigerung unverkauft gebliebene Gegenstände im Freiverkauf zu verkaufen, auch die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

Der Versteigerer ist ermächtigt, Gold- und Silbersachen gemäß § 1 der Versteigerer – Vorschriften unter dem Gold – und Silberwert zu verkaufen.

Auf Benachrichtigung des Versteigerungstermins wird verzichtet.

Auskünfte bzw. Auszahlungen werden nur unter Vorlage des Versteigerungsauftrages des Auftraggebers an diesen oder eine legitimierte Person getätigt.

Versteigerungs – und Verkaufsbedingungen:

Durch Abgabe eines Gebots unterwirft sich der Käufer den nachstehenden Versteigerungs – Verkaufsbedingungen:

Die Versteigerung erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung. Name und Anschrift des Verkäufers kann unter Angabe der Cavellings-Nummer nach getätigtem Kauf erfragt werden.

Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zur Zeit der Versteigerung bzw. des Freiverkaufs befinden. Für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Fehler und Mängel, Schäden, besondere Eigenschaften oder dgl. wird eine Haftung nicht übernommen, ausgenommen alle Edelmetalle und Edelsteine, für deren Echtheit bei eindeutiger Angabe Garantie geleistet wird.

Alle vom Auktionator, einem Angestellten oder einer anderen im Auktionshaus tätigen Person und (oder) in schriftlicher oder anderer Form in Medien, im Auktionskatalog und im Internet gemachten Angaben zu Objekten in der Versteigerung oder im Verkauf sind keine zugesicherten Eigenschaften und unterliegen nicht der Garantie des Auktionators. Dies gilt insbesondere für Angaben zur Urheberschaft, des Alters, der Herkunft und der Beschaffenheit.

Angaben wie: Echt, Schule, Umfeld, Original, Authentisch, Werkstatt, Sammlung, Von..., Signiert von..., Bezeichnet, Heil, Signatur, Unikat, Auflage, Nachlass, und ähnliches sind keine zugesicherten Eigenschaften, und unterliegen nicht der Haftung des Auktionators. Expertisen geben nur die Meinung der ausführenden Person wieder und sind als vom Auktionshaus unabhängig zu betrachten.

Das vom Käufer an den Versteigerer außer dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt 17 % zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Gebote sind laut und vernehmlich oder unzweifelhaft und eindeutig mit der Bieterkarte abzugeben. Zeichen, Nicken, Winke und dgl. stellen keine Gebote dar.

Die Höhe der Beträge, welche geboten werden müssen, bestimmt der Versteigerer für die ganze Versteigerung oder für einzelne Objekte.

Der Zuschlag an den Meistbietenden wird nach dreimaliger Wiederholung des Höchstgebotes erteilt. Nach dem Zuschlag hat der Käufer seinen

Namen bzw. seine Bieternummer anzugeben.

Der Zuschlag kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Geben mehrere Personen ein gleich hohes Gebot ab, und bleibt die Aufforderung des Versteigerers zur Abgabe eines höheren Gebotes erfolglos, so erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen.

Mit dem Zuschlag bzw. Freiverkaufabschluss geht die Gefahr des völligen oder teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung der versteigerten bzw. gekauften Gegenstände auf den Käufer über. Der Versteigerer haftet nach dem Zuschlag bzw. Freiverkauf nicht für die Ware, es sei denn, daß vor Beginn der Auslieferungszeit die Ware durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versteigerers oder eines seiner Angestellten zerstört wird.

Alle Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft. Die Bezahlung hat innerhalb von 7 Werktagen zu erfolgen. Der Versteigerer ist berechtigt, sogleich nach dem Zuschlag die Zahlung des vollen Kaufpreises einschließlich Aufgeld oder eine angemessene, von ihm festzusetzende Anzahlung zu verlangen. Der restliche Kaufpreis ist einschließlich Aufgeld bei Empfangnahme innerhalb der von dem Versteigerer festzusetzenden Abholzeit zu bezahlen.

Verweigert der Käufer die rechtzeitige Zahlung oder werden Gegenstände nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeholt, so erlöschen alle Rechte des Käufers aus der Erteilung des Zuschlages. Der Versteigerer ist berechtigt, die Gegenstände ohne Fristsetzung erneut zu versteigern bzw. gemäß § 20 der gesetzlichen Versteigerer – Vorschriften im Freiverkauf zu verkaufen und den ersten Käufer für den Mindererlös verantwortlich zu machen. Auf den Mehrerlös hat der Käufer keinen Anspruch.

Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Nebenleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.

Als vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Hamburg mit deutschem Gesetz. Für den Kaufpreis und die Größe der Cavellings ist das Versteigerungsprotokoll maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch für die nach § 20 der Versteigerer – Vorschriften vom Versteigerer auftragsgemäß getätigten Freiverkäufe.